OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604955/4/WP/HUE

Datum:
Linz, 27. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Strafbeschwerde des Herrn E G, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. November 2021, Zl. BHLL/921100045987/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe
- in Spruchpunkt 1. auf 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden)
- in Spruchpunkt 2. auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 70Stunden)
- in Spruchpunkt 3. auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden)
- in Spruchpunkt 4. auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden)
- in Spruchpunkt 5. auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden)
- in Spruchpunkt 6. auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden)
- in Spruchpunkt 7. auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden)
- in Spruchpunkt 8. auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden)

herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zu tragen. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 180 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8.11.2021, Zl. BHLL/921100045987/21, wurde E G (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe sich am 18.05.2021, 03:05 Uhr, auf der A1, Gemeinde Ansfelden, Str.km 171, Parkplatz Raststation Ansfelden Nord in Fahrtrichtung Salzburg, als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen x (A) und Anhänger mit dem Kennzeichen x (A), obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, als
1. die Summe der Achslasten für Kraftwagen mit Anhänger beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, von 44.000 kg um 17.750 kg überschritten worden sei,
2. das zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg um 8.150 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Z 4, wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird – 26.000 kg nicht überschreiten dürfe,
3. das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mit mehr als zwei Achsen von 24.000 kg um 3.600 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, 24.000 kg nicht überschreiten dürfe,
4. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 1. Achse von 8.500 kg um 700 kg überschritten worden sei,
5. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 2. Achse von 9.500 kg um 3.100 kg überschritten worden sei,
6. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 3. Achse von 9.500 kg um 2.850 kg überschritten worden sei,
7. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 1. Achse von 9.000 kg um 1.650 kg überschritten worden sei,
8. und weiters habe er die Anordnung der Untersagung der Weiterfahrt durch ein Straßenaufsichtsorgan missachtet.

Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 7a, § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7, § 102 Abs. 1 KFG sowie § 97 Abs. 4 StVO verletzt, wofür über ihn folgende Geldstrafen verhängt wurden: zu 1. 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 17 Stunden), zu 2. 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 14 Stunden), zu 3.

250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden), zu 4. 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 4 Stunden), zu 5. 210 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 18 Stunden), zu 6. 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden), zu 7. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) und zu 8. 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tagen 20 Stunden).

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels Bekanntgabe durch den Bf von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Erschwerend wurde die eklatante Überschreitung der zulässigen Höchstgewichte und mildernd die Unbescholtenheit des Bf gewertet. [Straferkenntnis]

1.2. Gegen das am 10.11.2021 zugestellte Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig am 22.11.2021 per E-Mail Beschwerde gegen die Strafhöhe und brachte im Wesentlichen vor, dass er für ein Kind sorgepflichtig sei, erhöhte Anschaffungskosten für das Kind gehabt habe, kürzlich den Hausbau beendet habe und seine Frau lediglich Karenzgeld nach einer Teilzeitbeschäftigung beziehe. Die Strafen würden deshalb seine finanziellen Möglichkeiten übersteigen und es sei seine erste derartige Bestrafung gewesen, weshalb eine Herabsetzung der Strafe beantragt wird. [Beschwerdeschrift]

Auf Anforderung legte der Bf dem Landesverwaltungsgericht mit E-Mail vom 17.2.2022 Belege über diverse Anschaffungen und Kosten für den Hausbau vor und legte dar, dass er für ein Darlehen von seinen Eltern für den Hausbau monatlich 800 Euro zurückzahle, wobei noch 148.400 Euro ausständig wären.

2.1. Mit Schreiben vom 14.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen.

2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 – 7 beträgt die gesetzliche Höchststrafe (zur Tatzeit) 5.000 Euro. Es wurden von der belangten Behörde Strafen zu 1. von 800 Euro, zu 2. von 430 Euro, zu 3. von 250 Euro, zu 4. von 140 Euro, zu 5. von 210 Euro, zu 6. von 180 Euro und zu 7. von 200 Euro verhängt. Hinsichtlich Spruchpunkt 8 beträgt die gesetzliche Höchststrafe 726 Euro. Es wurde von der belangten Behörde eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt.

Erschwerend war der Umstand der hohen Überschreitungen der zulässigen Höchstgewichte und mildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu werten. Es kommen zudem dem Bf die nunmehr von ihm bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zugute, welche von der belangten Behörde mangels Bekanntgabe durch den Bf nicht berücksichtigt werden konnten. In

Anbetracht der geschilderten finanziellen Umstände und Sorgepflichten des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses ausgesprochenen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen als tat- und schuldangemessen anzusehen sind. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und um ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten als Verkehrsteilnehmer anzuleiten. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretungen ohnehin nicht in Betracht.

3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend herabzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 – 7 ist die ordentliche Revision unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Strafbeschwerden abweicht noch fehlt es an einer solchen. Diese ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt 8 ist für die beschwerdeführende Partei nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Für die belangte Behörde ist die ordentliche Revision unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil